

# RS Lvwg 2018/4/24 VGW-151/085/1196/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

24.04.2018

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG §11 Abs1

NAG §11 Abs2

NAG §24

NAG §25

## Rechtssatz

Aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung des§ 25 NAG ergibt sich die Zuständigkeit der „Behörde“, sodass dem Verwaltungsgericht Wien keine Zuständigkeit zur Führung eines Verfahrens nach § 25 Abs. 1 NAG zukommt. Gemäß § 3 Abs. 1 NAG ist die „Behörde“ im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes der örtlich zuständige Landeshauptmann. Demgegenüber entscheidet das örtlich zuständige Verwaltungsgericht des Landes lediglich über Beschwerden gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz. Somit ergibt bereits eine Verbalinterpretation des § 25 Abs. 1 NAG zweifelsfrei die Zuständigkeit der belannten Behörde zur Einleitung dieses Verfahrens.

## Schlagworte

Fehlen allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen, Aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Sachliche Zuständigkeit, Ablaufhemmung, formlose Verfahrenseinstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.151.085.1196.2018

## Zuletzt aktualisiert am

15.05.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)